

# STELLUNGNAHME

**der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien**

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Universitätsgesetz 2002**, das **Fachhochschulgesetz**, das **Privathochschulgesetz**, das **Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz** und das **Hochschulgesetz 2005** geändert werden

Geschäftszahl: 2021-0.284.064



**Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien**

Referat für Bildung und Politik

Wien, Mai 2021

# EINLEITUNG

Die Hochschul\_innenschaft an der Universität Wien (“**ÖH Uni Wien**”) nimmt in diesem Dokument Stellung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das **Universitätsgesetz 2002**, das **Fachhochschulgesetz**, das **Privathochschulgesetz**, das **Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz** und das **Hochschulgesetz 2005** geändert werden.

Wir gehen in unserer Stellungnahme ausschließlich auf die Änderungen im Universitätsgesetz ein. Unsere Aussagen sind, soweit übertragbar, analog auf die anderen Gesetzestexte, insbesondere das Studienrecht im Hochschulgesetz 2005 anzuwenden.

Generell begrüßen wir die Bemühungen dieser Novelle, eine **Vereinheitlichung in den Regelungen der Weiterbildung** auf den Hochschulen zu bewirken. Leider gibt es in diesem Bereich auch einige negative oder unausgereifte Änderungsvorschläge, insbesondere etwa im Bezug auf die **Erschwerung von beruflichen Qualifikationen als Zulassungsvoraussetzung**.

Der Verlängerung der **StEOP** und den Änderungen im Bezug auf die **Studienplätze in Pharmazie** stehen wir **äußerst kritisch** gegenüber. Genauso wie die letzte Novelle findet auch diese Novelle keine Antwort auf zahlreiche drängende Probleme und Herausforderungen im Hochschulsektor. Eine Verlängerung kann nur den Status Quo aufrecht erhalten und erwirkt keine Verbesserung für Studierende des zweiten Bildungswegs, First Generation Students, Studierende mit Betreuungspflichten oder Erwerbstätige.

Obwohl wir uns freuen, dass der **Lehramt-Quereinstieg** ein Thema dieser Novelle ist, sind wir von der konkreten Umsetzung, in die Universitäten nicht mehr eingebunden werden sollen, nicht angetan.

Leider müssen wir bei diesem Gesetzesvorschlag wiederum den Zeitrahmen der Begutachtungsfrist scharf kritisieren. Die Frist fällt in die stressigsten Wochen der ÖH-Wahl, womit studentische Teilhabe erschwert wird. Hierdurch wird verhindert, sich in nötiger Tiefe mit den Vorschlägen zu befassen oder diese öffentlich zu diskutieren.

*Im folgenden Teil unserer Stellungnahme gehen wir in chronologischer Reihenfolge, nach Paragraphen, detaillierter auf die für uns relevantesten Änderungen ein.*

# STELLUNGNAHME NACH PARAGRAPHEN

## I. UG 2002

### **Ad §§ 20 Abs 6, 51 Abs 2, 56**

Die ÖH Uni Wien steht ambivalent zu den hier vorgeschlagenen Änderungen. Generell begrüßen wir zwar eine transparente Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit, die neun neuen Abschlüsse sind aber im europäischen Hochschulraum weitgehend unbekannt.

Zudem sehen wir, ähnlich wie etwa die Bundesarbeitskammer die Gefahr, dass das Geschäftsfeld von "Weiterbildungslehrgängen" als privatfinanziertes Parallelangebot für berufstätige Studierende ausgebaut wird. Universitätslehrgänge sind zumeist teuer und exklusiv, sie können sozialinklusive - gerade im Sinne von "berufstätigenfreundliche" - Curricula nicht ersetzen.

Ganz generell sind wir besorgt bezüglich der sozioökonomischen Inklusivität von Universitätslehrgängen. Daher regen wir an, im § 56 Abs 5 weitere Ermäßigungstatbestände zu schaffen, um auch Personen, die nicht-österreichische Staatsbürger\_innen sind, oder etwa ein Selbsterhalter\_innen-Stipendium beziehen, zu inkludieren.

### **Ad § 54 Abs 3**

Wir begrüßen, dass offensichtlich Bemühungen bestehen, im Bereich der „Quereinsteiger\_innen-Regelung“ für Lehramtsstudierende Verbesserungen vorzunehmen. Wir kritisieren aber, dass die Absolvierung des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach nicht mehr, wie bislang, gemeinsam von den Universitäten mit den Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden sollen.

Wir können die Motivation hierzu nicht nachvollziehen und finden, dass sich hier, wie in allen anderen Lehramtsstudien auch, die kombinierten Möglichkeiten der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen am besten eignen, Lehrende (weiter) zu qualifizieren und auszubilden.

### **Ad § 56 Universitätslehrgänge**

Generell begrüßen wir die Intention des "Weiterbildungspakets" dieser Gesetzesnovelle, mehr Transparenz und Einheitlichkeit in die Weiterbildung an Hochschulen zu bringen. Wichtig ist uns hier auch insbesondere ein Augenmerk auf besondere Qualitätssicherung und Rechtssicherheit für Studierende zu legen.

### **Ad § 66 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

Die ÖH Uni Wien begrüßt - wie schon in den vergangenen Stellungnahmen - § 66 Abs 3a; dass sichergestellt werden muss, dass Studierende in ihrem ersten Semester 30 ECTS absolvieren können. Unklar bleiben aber die Rechtsfolgen und auch, wie weich diese Regelung interpretiert werden kann; also ab wann man davon sprechen kann, dass eine Universität dieser Pflicht nicht nachkommt. Für einzelne Studierende macht dies wenig Unterschied, wenn nur der Klageweg bleibt.

Wir begrüßen ebenfalls die Fortsetzung des Monitorings der StEOP, können die Argumentation für die Verlängerung der StEOP nicht nachvollziehen. Wir sehen es nicht als Erfolg, wenn systematisch Studierende über die StEOP ausgeschlossen werden. Zudem wären höhere Abschlussraten der StEOP im ersten Semester wünschenswert oder zumindest aus unserer Sicht zu erheben, worauf diese niedrigen Zahlen zurückzuführen sind.

Als ÖH Uni Wien sprechen wir uns für echte Orientierungsangebote für Studierende aus, in denen Studierende die Möglichkeit haben, in verschiedene Fächer Einblick zu bekommen und sich dabei erbrachte Leistungen anerkennen zu lassen. Studierende würden im Vergleich zum jetzigen Modell, wo selbst nach vier Semestern einige noch keine 30 ECTS abgeschlossen haben und nach Studienwechsel wieder eine Steop bestreiten müssen, sogar Zeit sparen.

### **Ad § 70 Zulassung zu außerordentlichen Studien**

Wir kritisieren, dass die Zulassungsvoraussetzungen bezüglich der außerordentlichen Bachelor- und Masterstudiengänge derart strenger werden sollen.

Zudem finden wir es unverhältnismäßig und als abzulehnenden Eingriff in die Hochschulautonomie, dass die\_der Bundesminister\_in die spezifischen Erfordernisse in Bezug auf berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung definieren können soll. Wichtig ist es, Flexibilität zu erhalten, um diverse Lehrgänge anbieten zu können.

Generell finden wir daher, dass die Möglichkeit, berufliche Qualifikation als ausreichende Zulassungsvoraussetzung den Universitäten möglichst frei überlassen werden muss, um auf die spezifischen Gegebenheiten der Lehrgänge eingehen zu können. Für alle Universitätslehrgänge (BCE / BAP, LLM, MBA und EMBA), außer für die außerordentlichen Masterstudiengänge (MCE / MAP) muss die Möglichkeit bestehen, dass berufliche Qualifikationen zur Zulassung genügen. Schließlich sollte man allen zum Lehrgang passenden Personen ermöglichen, dass sie sich weiterbilden und qualifizieren können.

Soweit wir wissen, gibt es derzeit Master-Universitätslehrgänge an der Uni Wien, deren Zulassungsvoraussetzungen mit dieser Novellierung aktualisiert werden müssten, was wir bedauern würden.

### **Ad § 71b Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien**

**Abs 1** Wir kritisieren ausdrücklich die geplante Weiterführung der Aufnahmeverfahren. Es konnten keine Besserungen der sozialen Durchmischung und Bildungsmobilität erreicht werden. Zudem erscheint uns der kommunizierte Zusammenhang zwischen Zugangsbeschränkungen und Studienerfolg fraglich.

Insbesondere kritisieren wir auch die Reduktion der Studienplätze in Pharmazie und auch den Modus, maximale Studienplatzzahlen statt minimaler Studienplatzzahlen anzugeben (Weshalb wir nicht die in den Erläuterungen vorgesehene Zahl von 1.150 die neue Minimalzahl?).

Statt den Zugang weiter zu beschränken, sollten Universitäten ausfinanziert werden, Lehrende von bürokratischen Aufgaben entlastet werden und Curricula studierbarer aufgestellt werden.

Zudem muss angeregt werden, gezielt kapazitive Nadelöhre von Studien in Angriff zu nehmen - mit unterstützenden Räumlichkeiten und Personal. Wir sehen vielmehr diese Probleme, und insofern eine Überbewertung des sehr generellen und daher nicht sehr aussagekräftigen Indikators der Betreuungsrelation.

Auch ist uns wichtig, hervorzuheben, dass die Betreuungsrelation in dem uns vorliegenden Vorschlag verbessert werden soll, indem die Zahl der Studierenden reduziert wird - anstatt die Zahl der Lehrenden zu erhöhen. Wir sehen hier eine generell falsche Herangehensweise und diese im Hinblick auf Ärzt\_innenmangel, Lehrer\_innenmangel etc. als doppelt fragwürdig.

**Abs 7 Z 1** Wir begrüßen, dass geregelt wird, dass bei Bedarf geeignete Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere (Sprach-)Assistenz im Zuge der Aufnahmeverfahren vorzusehen sind.

### **Ad § 71c Abs 4**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Universität kostenlose Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen muss, insbesondere im Hinblick auf die sozioökonomisch erschwerende Dimension von Aufnahmeverfahren. Es muss aber auch die Qualität der Angebote ausdrücklich sichergestellt werden.

#### **Ad § 76 Abs 4**

Wir begrüßen, dass bei der Festlegung der Prüfungstermine nach Maßgabe der Möglichkeiten die zentralen Feiertage der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen sind, wenn wir hier auch keine sehr starke Formulierung sehen.

Etwa im Hinblick auf Kinderbetreuung ist diese Regelung für Studierende durchaus relevant.